

Jagdschaden

Zum Jagen durch die Frucht



... und das in Kompaniestärke oder mit dem dicken Geländewagen. Dabei geht so manches Pflänzchen zu Boden. Für den erlegten Hasen ein satter Jagdschaden. Beim 2-Zentner-Hirsch nicht.

Foto: Michael Breuer

Wir schreiben das Jahr 2012. Da trägt sich Folgendes zu (*frei nach Verwaltungsgericht Berlin vom 23. Oktober 2013, AZ: VG 1 L 251.13*): In klirrend kalter brandenburgischer Winternacht begibt sich ein Weidmann zum nächtlichen Ansitz. Wohlpräpariert gegen Väterchen Frost durch 6 Grog

und eine Flasche Doppelwacholder kommt statt des erwarteten Keilers ein Zwergpony zur Stecke. Glasklarer Fall von Jagdschaden, oder? Ganz nüchtern: nein!

Denn ebenso wie beim Wildschaden erstreckt sich die Ersatzpflicht beim Jagdschaden nur auf das Grundstück und dessen wesentliche Bestandteile.

Dies sind vor allem das eigentliche Grundstück – d. h. der Grund und Boden inklusive gebauter Wege, Wälle – und der Bewuchs. Alles, was drauf herumfährt, -läuft oder -steht, ist nicht Bestandteil des Grundstückes an sich.

Nach § 33 Abs. 2 Bundesjagdgesetz haftet der Jagdausübungsberechtigte zudem nur für durch

„missbräuchliche Jagdausübung“ verursachten Schaden.

Obelix und „Zitteraal“

Missbräuchliche Jagdausübung? Was ist das denn? Die Antwort ergibt sich aus dem vergleichenden Blick zum Wildschaden. Der

Wildschadenersatz ist sozusagen Schadersatz für zu wenig oder zu schlechtes Jagen.

Denn mit der Verpachtung des Jagdausübungsrechts setzt sich der Verpächter außerstande, den Eintritt von Wildschäden durch eigene intensive und gut gemachte Bejagung selber zu verhindern. Er könnte ja – theoretisch – ununterbrochen seine Äcker und Weiden bewachen.

Jagt der Pächter stattdessen zu wenig oder zu schlecht, kommt es eben zu Wildschäden. Also: ohne „wenn und aber“ – Portemonnaie auf! Auf das Verschulden kommt es beim Wildschaden nicht an.

Doch anders beim Jagdschaden. Egal ob Pächter oder Eigentümer: Wer jagt, kann ein gewisses Maß durch die Jagdausübung entstehender Schäden nicht vermeiden. Kommt der Feisthirsch am hinteren Feldrand zur Strecke, muss der Weidmann mit dem Hänger durch den Weizen. Und auch die Kurrungen müssen regelmäßig mit dem Geländewagen beschickt werden, egal wie zerfahren der vom Regen aufgeweichte Feldweg schon ist.

Also – warum sollte der Landnutzer im Falle der Verpachtung besser gestellt werden, als wenn der Eigentümer selber mit dem Schießprügel loszieht? Frei nach dem Motto „Was Du nicht willst, was man Dir tu“, das füg’ auch keinem anderen zu“ ist also nur der durch „missbräuchliche Jagdausübung“ entstehende Schaden zu ersetzen.

Was sich als „Missbrauch“ darstellt, ist stets einzelfallbezogen zu beurteilen. Hierbei spielen durchaus die individuellen Möglichkeiten des Jagdausübungsberechtigten eine Rolle.

Dem 21-jährigen Bauernburschen ist es zuzumuten, den im Getreideschlag erlegten Frischling – so wie Obelix der Gallier – unter den Arm geklemmt ins Freie zu befördern. Dem 90-Jährigen „Zitteraal“ wäre in derselben Si-

tuation hingegen das Bergen mit dem Geländewagen erlaubt – und zwar ohne dem Landwirt den Schaden zahlen zu müssen.

Wer mit dem Weidblatt ein paar Zweige abhackt, um die Luken des Hochsitzes frei zu bekommen, ist im „grünen Bereich“. Mit dem Freischneider die Douglassenschnur auf den Stock zu setzen, um freies Schussfeld für die kommende Drückjagd zu haben? Teure Idee. Hier liegt der Missbrauch klar auf der Hand, und der Schaden ist zu ersetzen.



Foto: Bildagentur Schilling

„Ein gewisses Maß an Schäden“ ist hier sicherlich nicht zu vermeiden. Gezielte Schritte vermeiden Ärger

Im Zweifel hilft die Kontrollfrage: „Was würde ich machen, wenn mir das hier alles gehören würde?“

Ernteschaden durch Jägerkompanie

Doch Einzelfallfrage hin oder her – der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, wo für ihn „Schluss mit lustig“ ist. In § 33 BJagdG ist unmissverständlich geregelt, dass die Ausübung der Treibjagd auf Feldern,

Der Zaun ist hin. Gegebenenfalls müssen die Jagdhelfer für den Schaden geradestehen

die mit reifen Halm- oder Samenfruchtpflanzen (d. h. der Saatgutvermehrung dienend) bestanden sind, verboten ist.

Die Idee dahinter ist klar. Steht ein solches Feld vor der Ernte, ist die Gefahr groß, dass eine hohe Anzahl der Früchte schlicht nutzlos zu Boden fällt, wenn eine Kompanie von Jägern und Hunden darüber hinwegmarschiert.

Dass der Jagdausübungs-berechtigte gegebenenfalls bereit ist, großzügig die Schatulle zu

öffnen, hilft ihm nicht unbedingt weiter. Der Verstoß gegen das Verbot stellt sich nach § 39 Abs. 1 Nr. 8 BJJG trotzdem als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Die durch den Verstoß erkennbare Rücksichtslosigkeit gegenüber den Interessen des betroffenen Landwirtes kann darüber hinaus auch zum Gegenstand einer fristlosen Kündigung des Pachtvertrages werden. Das Verbot betrifft übrigens auch mit Tabak bepflanzte Felder.

Landwirt in der Pflicht

Und das Vorgehen? Kommt es zum Jagdschaden, so ist dieser (ebenso wie Wildschäden) vom Landwirt *binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Behörde anzumelden*. Wer das ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Zumeist ist es die Gemeinde.

Beim Wildschaden muss sich der geschädigte Landwirt gegebenenfalls in Kenntnis setzen lassen, dass er besonders schadensgeeignete Flächen im Rahmen der



Foto: Michael Stadtfeld



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit über einem Jahr bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichen die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) weit über 100 Anfragen. Beispielhaft geben wir auch 2019 pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

Ich habe im Jahre 1979 vor dem Gewerbeaufsichtsamt die Prüfung zum Wiederlader erfolgreich abgelegt. Bis zum Jahr 2000 hatte ich einen Sprengstofferaubnisschein. Diesen habe ich aus privaten Gründen nicht mehr verlängert. Heute im Ruhestand wollte ich das Laden von Patronen wieder aufnehmen. Das zuständige Ordnungsamt verweigert mir den Schein und fordert mich auf, die Prüfung erneut abzulegen. Ist das in Ordnung?

Nach § 27 Sprengstoffgesetz ist die Erlaubnis in der Regel für 5 Jahre zu erteilen; für die einmal abgelegte Prüfung enthält das Gesetz selber hingegen kein „Mindesthaltbarkeitsdatum“. Gleichwohl ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber angesichts des hohen Gefahrpotenzials von Sprengmitteln nicht darauf vertraut, dass jeder, der „in grauer Vorzeit“ einmal eine Prüfung abgelegt hat, das seinerzeit gewonnene Wissen bis ins hohe Alter auch vollständig behält. Nach § 29 Abs. 2 der „1. Verordnung über das Sprengstoff-

gesetz“ soll daher die zuständige Behörde eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder teilweise nicht anerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als 5 Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit diesem Zeitpunkt die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat. Insofern erscheint plausibel, dass die Behörde Ihnen abverlangt, nach 40 Jahren seit der Prüfung Ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen. Also – ab auf die Schulbank, und bald können Sie’s wieder „krachen lassen“!



Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

Foto: Michael Stadtfeld

Foto: Karl-Heinz Volkmar



„Missbräuchliche Jagdausübung“? Vermutlich ja. Aber der Schaden durch das Quad ist gering

„Beachtung gehöriger Sorgfalt“ regelmäßig zu kontrollieren hat, wenn er die vorgegebene Anmeldefrist einhalten will.

Was den Jagdschaden anbelangt, interessiert in der Praxis hingegen nur die tatsächliche Kenntnis. Der Landwirt muss seinem Jagdpächter also nicht ständig „hinterherspitzeln“.

Pächter haftet nicht für alle

Der weitere Verfahrensgang ist dann – je nach Landesrecht – identisch wie beim Wildschaden: Nach durchzuführendem Schlichtungstermin kommt es zur Schätzung durch den amtlich bestellten Schätzer. Das hier gefundene Ergebnis wird dann zum Gegenstand eines amtlichen Bescheides gemacht, aus dem der Geschädigte dann unmittelbar vollstrecken kann, sofern der Weidmann hiergegen nicht Klage vor Gericht erhebt.

Neben für die durch ihn selber verursachten Schäden haftet der Pächter übrigens auch für das vom Jagdaufseher oder vom Jagdgast angerichtete Ungemach. Für andere an der Jagd beteiligte Personen, wie Treiber, Jagdhelfer etc., ist der Jagdausübungsberechtigte hingegen nicht verantwortlich. Diese haften für verursachte Schäden persönlich und zwar ausschließlich nach den Vorschriften

des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Nicht zu ersetzende Schäden

Diese Regelung kann – zumindest in der Theorie – zu sonderbaren Ergebnissen führen. Fährt der lauffaule Jagdaufseher beim Bergen eines Hasens mit dem Geländewagen einen halben Hektar Weizen platt, so muss der Jagdherr hierfür blechen. Vorausgesetzt allerdings, der Landwirt hält die Anmeldefrist ein.

Baut ein Jagdhelfer den gleichen Mist, so ist der Pächter mangels Ersatzpflicht „fein raus“. Den Jagdhelfer aber könnte der geschädigte Landwirt – ohne Anmeldefrist – noch Jahre später in Anspruch nehmen.

Dasselbe gilt – gleich ob für Jäger oder Jagdhelfer – auch für alle nicht nach § 33 BJagdG zu ersetzenden Schäden. Für „angeschossene Autos“, getötete Nutztiere, beschädigte Elektrozaune oder durchlöcherzte Windkraftanlagen kann vom Verursacher (also nicht unbedingt vom Pächter) ohne Einhaltung der Anmeldefrist bis zum Ablauf der 3-jährigen Verjährungsfrist Ersatz verlangt werden. Dr. Heiko Granzin

Ihm ist die Bergung des Frischlings zu Fuß ein Leichtes. Ein alter Jäger hätte wohl das Auto nutzen dürfen

Wolf vertrieben

Ärger nach Warnschuss



Collage: Maximilian Sattler

Der Wolf ist nur noch 5 Meter vom angeleiteten Hund entfernt. Da entschließt sich der Grünrock zum Schuss. Knapp vor den Läufen Isegrims schlägt die Kugel ein. Das bringt Wolfskuschler in Rage.

Wenn eine gewisse Grenze überschritten ist, muss es eben auch mal krachen. Maximilian Götzfried ist sich sicher, Mitte November richtig und gesetzkonform gehandelt zu haben.

Drückjagd in Mecklenburg-Vorpommern. Etwa 80 Jäger haben sich in der Schorfheide getroffen, um auf Schalenwild Dampf zu machen. Muffel werden keine mehr vorkommen. Die hat der Wolf bereits auf der Rechnung.

Götzfried bekommt einen 1. Eindruck der Situation, als er auf dem Weg zu seinem Stand überraschend 4 Wölfe antrifft. Der 43-Jährige ist Standschnaller, leint aber seinen Teckel vorerst am Leichterholm fest.

Dann kehrt Ruhe ein. Doch die wird nach kurzer Zeit jäh unterbrochen: „Völlig geräuschlos schälte sich plötzlich ein Wolf aus der Dickung. Etwa 10 Meter entfernt. Er sondierte kurz die Lage und zog dann geradewegs auf meinen Stand zu“, berichtet Götz-

fried. Der Grünrock erkennt sofort, Isegrim hat seinen Hund im Auge.

Noch sind es 7 Meter, dann 5. Der Rechtsanwalt aus Frankfurt weiß, dass jetzt was passieren muss, sonst ist es um seinen Hund geschehen. Er berichtet: „Ich nahm die Waffe in Anschlag und schoss dem Wolf im schrägen Winkel 2 Meter vor die Läufe.“

Den „riesigen Esel“ von geschätzt 60 Kilo haut es sofort herum, und in Sekundenbruchteilen ist er auf und davon. Der Jäger: „Ich hatte mein Ziel erreicht, ohne den Wolf zu gefährden. Mir war der Schuss auf den Boden lieber, als in die Luft, weil bekanntermaßen das Projektil irgendwo wieder herunterkommt.“

Nach dem Abblasen informiert er seinen Ansteller über den „Besuch“. Der ist damit einverstanden: „Alles richtig gemacht!“

Schuss = Fleisch

Am Streckenplatz macht ein weiterer Vorfall die Runde: Ein an-

derer Schütze hatte ein Reh erlegt. Kurz darauf kamen 3 Wölfe und fraßen es in unmittelbarer Nähe zum Jäger auf. Das bestätigt nur die Erfahrungen von Götzfried: „In Wolfsgebieten sind die Räuber mittlerweile auf Jagden konditioniert. Wie Kolkkraben signalisieren ihnen Schüsse, dass da leicht an Fleisch zu kommen ist. Angst vor dem Menschen? Meist Fehlanzeige. Das liegt meines Erachtens daran, dass sie ausgesetzt werden“ (siehe hierzu auch Editorial).

Für den Juristen ist es nur noch eine Frage der Zeit, wann wieder Hunde oder sogar Menschen von Wölfen angegriffen werden. Er hat Zahlen aus Schweden und Norwegen parat, wonach seit 1995 dort bereits 400 Hunde von Wölfen getötet wurden. Attacken gab es deutlich mehr.

Fall veröffentlicht

Ein paar Tage nach der Jagd hat Maximilian Götzfried das Erleb-

te in Facebook gepostet. Er kommentierte seinen Bericht an die Jäger: Macht es Wölfen ungemütlich!

Das hat umgehend Aktivisten von „Wolfsschutz Deutschland“ auf den Plan gerufen. Diese berichten im Netz, dass sie Götzfried angezeigt haben, denn er habe „3 Wölfe an einem Reh weggeballert“. Der Frankfurter Rechtsanwalt: „Da haben die einiges durcheinandergebracht. Und bis heute ist bei mir noch nichts eingegangen.“ Götzfried hat seinerseits 2 Unterlassungserklärungen erwirkt und die Hanauer Wolfskuschler wegen Verleumdung angezeigt.

Nach wie vor steht der 43-jährige Grünrock zu seiner Veröffentlichung – trotz des Ärgers und sogar einiger Morddrohungen aus der Vergangenheit: „Ich will die Jäger aufmüden: Es muss endlich was geschehen. Der Wolf stellt eine Gefahr dar. Für dieses Anliegen halte ich gerne weiter meinen Kopf hin!“ Hans Jörg Nagel